



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (154)

## In den Hafen der Ehe verlaufen - Teil 2

Nicht jeder Ehegatte heiratet in voller Kenntnis der Eigenschaften seines Partners. Irrtümer oder Enttäuschungen bleiben nicht selten aus. Wird man jedoch vor der Heirat getäuscht, so dass es bei Kenntnis der wahren Umstände zu keiner Eheschließung gekommen wäre, hat der oder die Getäuschte unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Ehe von dem Familiengericht aufheben zu lassen.

Ist man erst einmal der arglistigen Täuschung des Ehepartners auf die Spur gekommen, darf man sich jedoch nicht alle Zeit der Welt nehmen, um eine Aufhebungsklage zu erheben. Eine solche muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden, nachdem der Irrtum oder die Täuschung entdeckt wurde. Auch ist eine Aufhebung ausgeschlossen, wenn der getäuschte Partner nach Kenntnis die Fortsetzung der Ehe bestätigt hat. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Köln kann eine derartige Bestätigung nicht nur verbal, sondern mehr oder weniger auch konkludent erfolgen. Vorliegend hatte der hinters Licht geführte Ehemann nach Kenntnis des Aufhebungsgrundes ehelichen Verkehr mit seiner Gattin, in der (naiven) Hoffnung, sich mit der „Schwindlerin“ zu versöhnen. Als sich die Differenzen jedoch als unüberbrückbar herausstellten, entschloss sich der Gefoppte binnen Jahresfrist zu einer Aufhebungsklage. Diese hatte jedoch keinen Erfolg, da – nach Ansicht der Richter – der Getäuschte durch den Eheverkehr zu erkennen gegeben habe, dass er die Ehe fortsetzen wolle. Insofern genüge auch Leichtgläubigkeit.

Apropos ehelicher Verkehr. Dieser stellt ein heißes Thema dar, welcher die Justiz im Rahmen der Aufhebungsklage des Öfteren beschäftigt. So soll nach einem anderen Urteil des OLG Köln die sexuelle Verweigerung keinen Aufhebungsgrund darstellen. Dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt waren die Eheleute tief religiös verwurzelt und hatten nach übereinstimmender Überzeugung vor der Eheschließung keinen Geschlechtsverkehr gehabt. Nach der Hochzeit lehnte der Gatte weiterhin Intimitäten mit seiner Braut ab, weil – nach seinem Ansinnen – Kinder nur in einer gefestigten intakten Ehe geboren werden sollten. Da die Ehefrau aus religiösen Gründen die Anwendung empfängnisverhütender Maßnahmen verweigerte, hatte der Mann den Geschlechtsverkehr vor der erreichten Festigung der Partnerschaft abgelehnt. Die unberührte Dame erhob Klage, drang hiermit jedoch nicht durch. Nach der Urteilsbegründung scheidet eine arglistige Täuschung aus, weil es zwischen den Eheleuten weder vor noch während der Ehe zu einer klaren Aussprache über die „wechselseitigen Wünsche der Gestaltung des Sexuallebens“ gekommen sei. Es sei das Risiko der Gattin gewesen, die Ehe mit einem Mann einzugehen, mit dem sie – so das Gericht weiter – eine wesentliche Frage der intimen Ehegestal-

tung nicht vorher besprochen hätte. Allein die Kenntnis davon, dass auch der künftige Ehepartner dem katholischen Glauben angehöre und dessen Morallehre folge, mache ein solches Gespräch nicht entbehrlich. Denn – wie der Fall zeige – gebe es auch innerhalb eines Glaubens eine beträchtliche Bandbreite persönlicher Ehegestaltungsvorstellungen. Ein ähnliches Problem hatte auch eine Dame aus dem Pfälzischen, die einen engherzigen, türkischen Staatsbürger geheiratet hatte. Die Betroffene beantragte die Aufhebung der Ehe, da ihr Gatte seit der Trauung jeglichen sexuellen Kontakt mit ihr verweigert hatte. Aufgrund dieses Umstands folgte sie, dass der Mann das Bündnis nur eingegangen sei, um eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Hierin liege ihrer Meinung nach ein Fall arglistiger Täuschung vor, der die Aufhebung des Ehegelöbnisses rechtfertige. Dieser Argumentation schloss sich das OLG Zweibrücken nicht an. Nach Ansicht der Richter könne die sexuelle Verweigerung des Ehemannes nicht als ausreichender Nachweis für eine Täuschung gewertet werden. Zudem seien subjektive Empfindungen wie Liebe oder eheliche Gesinnung grundsätzlich nicht offenbarungspflichtig. Darüber hinaus müssen vor der Heirat auch die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nicht offenbart werden. Wird über das Einkommen geschwindelt, berechtigt dies von Gesetzes wegen nicht zu einer Aufhebung der Ehe.

Dies gilt jedoch nicht für den Beruf. Wird in dieser Hinsicht gelogen, zeigt sich die Rechtsprechung nicht so kulant. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Krefeld soll die Täuschung über die Beschäftigung eine Aufhebung begründen. Vorliegend hatten sich die Ehepartner über eine Kontaktanzeige kennengelernt. Der (spätere) Gatte gab sich als Richter am Familiengericht aus, „der kein sturer Paragraphenhengst sei und die Rechtsprechung mit jedem einzelnen Fall neu auszulegen und anzuwenden versuche“. Auch stellte sich der Betroffene immer wieder als Akademiker vor, so dass die Braut, ihres Zeichens Arztsekretärin, davon ausging, sich einen Juristen im Staatsdienst angeeignet zu haben. Tatsächlich hatte der Herr nur ohne Examina Jura studiert und war als kaufmännischer Angestellter tätig. Drei Monate nach der Heirat flog der Schwindel auf, so dass die „Betrogene“ die Aufhebung der Ehe begehrte. Mit Erfolg. Denn wer seine zukünftige Ehe auf einer Lebenslüge gründe, könne – so das Gericht – nicht von dem Ehepartner erwarten, dass dieser diesen Umstand ohne weiteres hinnehme. Entscheidend sei, dass der Gatte seinen wahren Beruf nicht offenbarte und an der einmal begonnenen Lüge auch nach der Eheschließung festgehalten hatte.

Man kann somit festhalten: Im Krieg und in der Liebe ist doch nicht alles erlaubt!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de